

Beglaubigte Ausfertigung**Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Landsberg a. Lech
(SoGebS)**

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund § 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 1010-1-1-I) folgende

Sondernutzungsgebührensatzung:**§ 1****Gebührengegenstand**

- (1) Für öffentlich-rechtliche Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Abs. 1 BayStWG und § 8 Abs. 1 FStrG, die in der Baulast der Stadt Landsberg a. Lech stehen, werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2**Antrag, Gebührenbescheid**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Planbeigabe, Zeichnung oder textliche Beschreibung verlangen.
- (2) Über die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr werden Gebührenbescheide erteilt. Diese können gemeinsam mit dem Erlaubnisbescheid oder gesondert als zusätzlicher Einzelbescheid ergehen.

§ 3**Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Neben den Gebühren sind die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich einer notwendigen Nachbesserung.
- (2) Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Tarif Nr	Art der Benutzung	Berechnung	Zeit	Gebührensatz in DM
4	a) Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske usw.	je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatl.	25,-
	b) Ausstellung von Waren vor dem Geschäft in Anspruch genommene Verkehrsfläche	bis insg. 1 qm über insges. 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche je qm	 monatl.	 gebührenfrei 20,-
5	Tische und Stühle vor Gaststätten	je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	je Saison	10,-
6	Veranstaltungen			
	a) Werbeveranstaltungen und gewerbliche Infostände ohne Zusammenhang mit Geschäft	je lfd. m in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	5,-
	b) Straßenfeste gewerblich	pro qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	1,-
	c) Open-Air, Konzerte u.a. gewerbliche Veranstaltungen	pro qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	0,50

- (2) Die Mindestgebühr beträgt 20,- DM
- (3) Für die Erlaubniserteilung wird neben der Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (4) Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung nicht genau bestimmen, so kann ein angemessener Gebührevorschuß verlangt werden.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Die Sondernutzungsgebühren nach § 4 finden mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Erlaubnis Antrag bei der Stadt Landsberg a. Lech zu stellen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Landsberg a. Lech, 22.12.1994

Beglaubigt:

Stadt Landsberg a. Lech



Bauer



Rößle
Oberbürgermeister